

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/162 —

Hochwasserschäden und Flurbereinigung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 522-0022 hat mit Schreiben vom 6. Juli 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Durchführung der als ursächlich für die Frühjahrshochwässer dieses Jahres angenommenen Maßnahmen (wasserbauliche und kulturbautechnische Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – FlurbG) sowie die Ermittlung, Beurteilung und Entschädigung von Schäden nach Naturkatastrophen obliegen nicht der Bundesregierung, sondern den Regierungen der Bundesländer. Die Bundesregierung nimmt jedoch gern die Gelegenheit wahr, zu den auch in den Medien weitgehend unberechtigt erhobenen Vorwürfen aufklärend Stellung zu nehmen.

Allgemein ist festzustellen, daß die Hochwassergefahr in Winter- und Frühjahrsmonaten wesentlich höher als im Sommer und Herbst ist, weil wegen der Vegetationszeit der Boden ein größeres Speichervermögen (Luftporen) hat und mithin weniger Niederschläge oberflächig abfließen. Unmittelbar ursächlich für die Entstehung von Hochwässern sind allein Menge und Dauer der Niederschläge.

Die außerordentlich starken und langanhaltenden Niederschläge in den Monaten April und Mai dieses Jahres (Regenhöhe an manchen Meßstellen im Mai 250 bis 300 v. H. des langjährigen Mittelwertes und in zahlreichen Orten nur an wenigen Tagen kein Regen) haben dazu geführt, daß das der Wasserspeicherung dienende luftgefüllte Porenvolumen des Bodens nach wenigen

Tagen keine zusätzlichen Niederschläge mehr aufnehmen konnte. Diese flossen daher verstärkt oberirdisch ab und führten zu den April- und Maihochwässern an Rhein und Mosel.

Mehrere Hochwässer in einem Jahr wurden schon öfter registriert, so beispielsweise 1958 und 1968 an der Mosel, 1970 am Rhein und 1981 an Elbe, Ems, Donau, Mosel, Rhein und Weser. Die Hochwasserstände am Rhein unterhalb von Koblenz waren im Mai 1983 besonders hoch, weil die Hochwasserspitzen von Rhein und Mosel ungefähr gleichzeitig bei Koblenz zusammentrafen.

Als höchste Wasserstände am Rheinpegel in Koblenz wurden bisher gemessen:

Am 01. 01. 1926 930 cm,
16. 01. 1920 923 cm,
28. 11. 1882 920 cm,
19. 01. 1955 863 cm,
24. 02. 1970 862 cm,
01. 01. 1948 856 cm,
05. 11. 1924 853 cm,
31. 12. 1882 834 cm,
31. 12. 1919 817 cm und
27. 02. 1958 795 cm.

Das Hochwasser im Mai 1983 mit 8,78 m reiht sich an die vierte Stelle seit 1900 ein.

Am Moselpegel Cochem wurden folgende höchsten Wasserstände verzeichnet:

Am 31. 12. 1925 1 024 cm,
15. 01. 1920 1 014 cm,
01. 01. 1948 980 cm,
28. 11. 1882 963 cm,
04. 11. 1924 958 cm,
18. 01. 1955 938 cm,
17. 01. 1918 917 cm,
11. 02. 1958 899 cm,
03. 01. 1880 876 cm und
24. 11. 1930 870 cm.

Das Maihochwasser 1983 mit 9,31 m am Pegel Cochem nimmt damit die siebte Stelle in der amtlichen Statistik ein.

1. Wie viele Flurbereinigungsverfahren mit welcher Gesamtfläche sind innerhalb der letzten 15 Jahre im Wassereinzugsgebiet des Rheins durchgeführt worden, und wie hoch waren die Gesamtkosten und die Kosten je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Durchschnitt?

Die Fläche des Einzugsgebietes des Rheins im Gebiet der rd. 247 500 km² großen Bundesrepublik Deutschland beträgt rd. 101 400 km². In diesem großen Teil der Bundesrepublik Deutschland, der von Regionen hoher Bevölkerungs-, Siedlungs-, Industrie- und Verkehrswegegedichte gekennzeichnet ist, sind in den letzten 15 Jahren rd. 2400 Flurbereinigungsverfahren durchge-

führt worden. Deren Verfahrensflächen umfaßten mit rd. 14 056 km² lediglich 13,8 v. H. des genannten Einzugsgebietes.

Die Gesamtausführungskosten dieser Verfahren betragen nach Überschlagsrechnungen der Länder rd. 4500 Mio. DM. Davon sind 517 Mio. DM (11,5 v. H.) für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Regelung des Boden-Wasser-Haushalts und zur Abwehr von Hochwasserschäden aufgewendet worden.

Eine Aufteilung der Ausführungskosten auf die von den Verfahrensflächen umfaßten landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und weinbaulich sowie für Verkehrs- und Siedlungszwecke genutzten Flächen ist nicht möglich. So ist bei dem aus den genannten Zahlen errechenbaren Durchschnitt der Ausführungskosten von rd. 3200 DM/ha Verfahrensfläche zu berücksichtigen, daß er einerseits von dem hohen Anteil an Weinbergsflächen mitbestimmt wird, deren Bereinigung – insbesondere in Steillagen – höhere Ausführungskosten als die der Acker- und Grünlandflächen erfordert, andererseits von den Kosten der sogenannten Zweckverfahren (nach § 87 FlurbG) beeinflußt wird, die zur Verteilung des Landverlustes und zur Vermeidung landeskultureller Nachteile durch Großbauvorhaben durchgeführt wurden.

2. Läßt sich beziffern, wie hoch der Anteil von Flurbereinigungen und den damit verbundenen wasserbaulichen Maßnahmen an der Entstehung von Hochwässern ist, und wenn nicht, beabsichtigt die Bundesregierung, Untersuchungen zu veranlassen, durch die diese Schäden erfaßbar gemacht werden?

Die wasserbaulichen und einige weitere Maßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG wirken der Entstehung von Hochwasser grundsätzlich entgegen. Allenfalls mittelbar und in verhältnismäßig geringem Umfang können einzelne Maßnahmen (Anlage befestigter Wirtschaftswege, Ausbau von Vorflutern) Hochwasserereignisse mitbeeinflussen. Nach den Erkenntnissen der Länder und der Bundesregierung sind sie jedoch für das Ausmaß der April- und Maihochwässer 1983 ohne Bedeutung gewesen.

So weisen die betroffenen Bundesländer z. B. darauf hin, daß die Regelung des Wasserhaushalts besonders durch Anlage von Rückhaltebecken, Teichen und Weiher zu einer Verringerung der bei Hochwasser entstehenden Schäden führt und dazu geeignet ist, die Hochwasserspitzen abzuflachen. Auch ist bekannt, daß die „Versiegelung“ des Bodens in Orten und Industriegebieten sowie durch Flächen des überörtlichen Verkehrs eine weitaus größere Wirkung auf den schnelleren oberflächigen Wasserabfluß hat als etwa der Bau befestigter Wirtschaftswege.

Die bei der Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu beachtenden Grundsätze werden in enger Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsbehörden eingehalten. Aus diesem Grunde sieht die Bundesregierung keine Verlassung, auf eine Änderung der Bemühungen um den Hochwasserschutz in Flurbereinigungsverfahren hinzuwirken und auf-

grund der April- und Maihochwässer verstärkt Ursachenforschung zu betreiben.

3. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die durch Hochwasser überfluteten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen durch die Ablagerung von Schwermetallen und anderen Schadstoffen soweit belastet wurden, daß eine wirtschaftliche Schädigung der Bauern und Gärtner gegeben ist?

Die Ermittlung und Beurteilung von Schäden nach Hochwasser obliegt den Ländern. Dies gilt auch für die Sedimentation von Schwermetallen und anderen Schadstoffen bei Überflutung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächen.

Soweit der Bundesregierung Informationen der Länder vorliegen, kann gefolgert werden, daß bisher keine nennenswerten wirtschaftlichen Schäden an Böden durch Schwermetalle in Überschwemmungsgebieten eingetreten sind. Obwohl die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zeigen, daß auf Überschwemmungsflächen je nach geogenen und anthropogenen Einflüssen höhere Schwermetallgehalte als auf anderen Flächen gefunden werden, sehen die hier betroffenen Länder keinen Anlaß zu ernster Besorgnis. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, werden die Untersuchungsprogramme von den Ländern weitergeführt, um die künftige Entwicklung der Schadstoffbelastung in den Überschwemmungsgebieten vorsorglich weiter zu verfolgen.

4. Wie gedenkt die Bundesregierung die Verwertung bzw. Beseitigung von landwirtschaftlichen Produkten zu regeln, die auf solchermaßen schadstoffverseuchten Flächen angebaut wurden und entsprechend belastet sind?
 - a) Wird beabsichtigt, den Landwirten eine angemessene Entschädigung zu gewähren?
 - b) Welche aufgetretenen Schäden und Schadenswirkungen werden bei den Entschädigungsverfahren erfaßt und bewertet?
 - c) Was ist der Grund dafür, daß Entschädigungen nur in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Schadenshöhe und nur als Darlehen gewährt werden?
5. Inwieweit gehen auch Langzeitwirkungen und Folgeschäden, wie sie zum Beispiel bei einer Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schwermetalle und/oder chlorierte Kohlenwasserstoffe entstehen können, in die Schadenserfassung bzw. das Entschädigungsverfahren mit ein?

Die Verwertung bzw. Beseitigung von landwirtschaftlichen Produkten, die durch Schadstoffe belastet sein können, ist bereits grundsätzlich durch das Lebensmittel-, Futtermittel- und Abfallrecht geregelt.

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verbietet u. a., Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, daß ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen (§ 8 Abs. 1).

Gleichfalls verbietet das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln sowie in den Verkehr zu bringen, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder die Gesundheit von Tieren zu schädigen (§ 3). Darüber hinaus enthält die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 505), für bestimmte Schadstoffe Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Sofern in einigen Fällen landwirtschaftliche Produkte so stark mit Schadstoffen belastet sein sollten, daß sie wegen der lebens- oder futtermittelrechtlichen Bestimmungen weder als Lebens- noch als Futtermittel verwendet werden dürfen und auch eine anderweitige unschädliche Verwendung z. B. zur Energiegewinnung nicht möglich ist, verbliebe nur die Abfallbeseitigung. Für diesen Fall stellen die abfallrechtlichen Vorschriften sicher, daß Schäden und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Elementarereignisse wie Dürre, Nässe oder Hochwasser (Überschwemmung) sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht versicherbar. Hierfür besteht auch kein Rechtsanspruch auf Entschädigung. Allerdings haben die Länder in ihren Haushaltsplänen Mittel vorgesehen, um bei Notständen durch Elementarereignisse den Betroffenen Finanzhilfen gewähren zu können. Die Ausgestaltung der Richtlinien zur Gewährung derartiger Finanzhilfen ist Ländersache. Die Bundesregierung ist daher nicht in der Lage, über Einzelheiten der vorgesehenen Hilfen Auskunft zu erteilen.

6. Ist die Bundesregierung bereit, unbürokratische Hilfs- und Entschädigungsmaßnahmen für die betroffenen Bauern und Gärtner zu veranlassen?

Nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern ist die Regulierung von witterungsbedingten Schäden keine Aufgabe des Bundes. Für Hilfsmaßnahmen sind die Länder zuständig. Nur bei Katastrophen nationalen Ausmaßes kann der Bund auf der Rechtsgrundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation Hilfe leisten. Der Bundesregierung sind bisher keine Tatsachen bekannt, nach denen eine solche Katastrophe eingetreten ist. Von Seiten der Länder liegen keine Hilfeersuchen vor.

Der Bundesminister der Finanzen hat 1977 einen umfangreichen Katalog für steuerliche Sofortmaßnahmen bei Naturkatastrophen ausgearbeitet und seine Zustimmung allgemein zu den Maßnahmen erteilt, die die Landesbehörden der von Naturkatastrophen betroffenen Länder in diesem Rahmen im einzelnen für erforderlich halten. In Betracht kommen insbesondere Steuerstundungen, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen, Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffungen und Wiederherstellung von beschädigten Wirtschaftsgütern sowie Lohnsteuerfreiheit bei Unterstützung

von privaten Arbeitgebern an unwettergeschädigte Arbeitnehmer. Der Bundesregierung ist bekannt, daß die im April und Mai dieses Jahres vom Hochwasser betroffenen Länder bereits entsprechende Billigkeitsregelungen erlassen haben.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung Inhalt und Fragestellung von in Bundesländern ausgegebenen Anträgen auf Entschädigung, wenn (z. B. in Rheinland-Pfalz) Fragen gestellt werden, die in keinem Zusammenhang mit den aufgetretenen Schäden und deren Regulierung stehen, deren Beantwortung aber Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages sind (Fragen nach Familienverhältnissen, Höhe der Einkommen und nach sonstigen Einkünften)?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Inhalt und Fragestellung von in Bundesländern ausgegebenen Anträgen auf Entschädigung zu beurteilen.

8. Welche wirkungsvollen Maßnahmen will die Bundesregierung gegen Hochwasser und Überschwemmungen einleiten, nachdem durch die bisherige Praxis der Gewässerregulierung, des Gewässerausbaus und des Baus von Rückhaltebecken die Gefahr des Auftretens von Hochwasser und Überschwemmungen nicht vermindert wurde, sondern sich offensichtlich eher verstärkt hat?

Seit mehr als 30 Jahren werden in erheblichem Umfang Bundeszuschüsse für den Bau von Hochwasserschutzanlagen zur Verfügung gestellt. Bis einschließlich 1972 erfolgte diese Förderung durch den „Bundeswasserwirtschaftsfonds“, ab 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Außerdem wurden jeweils noch entsprechende Zuschüsse der Länder bereitgestellt.

Im Jahr 1981 wurden für Maßnahmen zum Ausgleich des Wasserabflusses und für Hochwasserschutzmaßnahmen insgesamt 369 Mio. DM investiert. 1982 waren es – trotz allgemein abnehmender Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahr – 454 Mio. DM. Die Zunahme betrug ungefähr 23 v. H. Dies war mit Sicherheit die Folge der mehrfachen Hochwassereignisse des Jahres 1981. Die Zuschüsse der Bundesregierung (Erstattung im Rahmen der o. g. Gemeinschaftsaufgabe, Haushalt des BML) beliefen sich 1982 auf 102 Mio. DM für die genannten Maßnahmen. Daraus wird deutlich, welche große Bedeutung dem Hochwasserschutz beigemessen wird.

Es trifft keineswegs zu, daß

„durch die bisherige Praxis... die Gefahr des Auftretens von Hochwasser und Überschwemmungen nicht vermindert wurde, sondern sich offensichtlich eher verstärkt hat.“

Im Gegenteil: Die Hochwasserschäden und die Überschwemmungen wären bei den letzten Hochwässern noch viel größer gewesen, wenn nicht in den letzten drei Jahrzehnten erhebliche

Anstrengungen für den Hochwasserschutz unternommen worden wären, und zwar ermöglicht vor allem durch die Bereitstellung von beträchtlichen Zuschüssen der Bundesregierung und der Länder.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel Zuschüsse für wirkungsvolle Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen.

